

# RS Vwgh 1993/11/26 93/01/0868

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/26 93/01/0816 2

## Stammrechtssatz

Die innere Abneigung des Asylwerbers (eines vietnamesischen Staatsangehörigen) gegen ein herrschendes System oder gegen die allgemein herrschenden Verhältnisse ist nicht geeignet, Furcht vor Verfolgung objektiv zu begründen. Daß der Asylwerber etwa diese Abneigung in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Weise zum Ausdruck gebracht hätte, hat er selbst nicht behauptet. Aus der Desertion vom Militär ist für sich allein nicht zwingend auf eine Ablehnung des politischen Systems zu schließen. Überdies wird Desertion auch in westlich-demokratischen Staaten, so auch in Österreich, strafgerichtlich verfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993010868.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)